

Zweite Verordnung zur Regelung der Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 23. Juni 2010

Auf Grund des § 24 Absatz 6, des § 38 Absatz 5, des § 45 und des § 49 in Verbindung mit § 67 des Bremischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2005 (Brem.GBl. S. 260, 388, 398 – 223-a-5), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2009 (Brem.GBl. S. 237) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Änderung der Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen

Die Verordnung für die Schulen für Erwachsene im Lande Bremen vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337 – 223-I-4a) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe zu „§ 7“ wird wie folgt gefasst:
„§ 7 Außerkrafttreten“.
- b) Die Angabe zu § 8 wird aufgehoben.

2. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bildungsgänge, die zur Erweiterten Berufsbildungsreife und zum Mittleren Schulabschluss führen, beginnen mit einer fünfwöchigen Eingangsphase. Mindestens ausreichende Leistungen, die mit einer schriftlichen Leistungsfeststellung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau abschließen, berechtigen zur Fortsetzung des Bildungsganges. Auf dieser Grundlage empfiehlt die Konferenz der unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer durch Beschluss die Fortsetzung oder die Beendigung des Bildungsganges. Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter über die Fortsetzung des Bildungsganges. Wenn erwartet werden kann, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, kann der Bildungsgang fortgesetzt werden. Kann nicht erwartet werden, dass die oder der Studierende den Bildungsgang erfolgreich absolvieren wird, ist der Bildungsgang zu beenden und der oder die Studierende muss die Schule verlassen.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. für den Bildungsgang, der zur Allgemeinen Hochschulreife führt:

- a) die Vollendung des 18. Lebensjahres ,
- b) im Kolleg der Mittlere Schulabschluss,
- c) am Abendgymnasium die Erweiterte Berufsbildungsreife,
- d) der Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einer mindestens zweijährigen Berufstätigkeit,
- e) eine schriftliche Leistungsfeststellung auf dem in den Bildungsplänen der Oberschule für das Ende der Jahrgangsstufe acht vorgegebenen grundlegenden Niveau. In der schriftlichen Leistungsfeststellung müssen mindestens ausreichende Leistungen im Fach Deutsch und einem der Fächer Englisch oder Mathematik sowie im Durchschnitt aller drei Fächer erreicht sein.

Auf die Berufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 Buchstabe d werden der abgeleistete Wehr-, Zivil- oder Entwicklungsdienst oder das freiwillige soziale oder ökologische Jahr angerechnet. Eine amtsärztlich bescheinigte Berufsunfähigkeit ersetzt die zweijährige Berufstätigkeit. Eine durch eine Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachgewiesene Arbeitslosigkeit wird bis zu 12 Monaten auf die Dauer der Berufstätigkeit angerechnet. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.“

b) Die Absätze 2 bis 5 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 2 und 3; der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Absolventinnen und Absolventen der Fachoberschule und Schülerinnen und Schüler, die die Gymnasiale Oberstufe während der Qualifikationsphase ohne den Erwerb des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife verlassen haben, werden in das erste Halbjahr der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums oder des Kollegs aufgenommen.“

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 4.

e) Nach dem neuen Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Schulleiterin oder der Schulleiter entscheidet unter Berücksichtigung von Absatz 1 bis 4 über die Aufnahme und die Einstufung der Bewerberin oder des Bewerbers in den jeweiligen Bildungsgang.

(6) Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft kann in begründeten Fällen eine Bewerberin oder einen Bewerber zulassen, die oder der die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „(Vollzeitkurse)“ gestrichen und nach dem Wort „Kolleg“ werden die Worte „oder Abendgymnasium“ angefügt.

b) In Absatz 1 werden die Worte „Vollzeitkurse des Bildungsganges, der“ durch die Worte „Bildungsgänge, die“, das Wort „führt“ durch das Wort „führen“ und der Buchstabe „c“ durch den Buchstaben „d“ ersetzt; nach dem Wort „Kolleg“ werden die Worte „oder Abendgymnasium“ eingefügt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„§ 3 Absatz 1 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 4 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ durch das Wort „Erweiterten“, das Wort „Tagesform“ durch das Wort „Vollzeitform“ und das Wort „Abendform“ durch das Wort „Teilzeitform“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Anfangsphase in die Einführungsphase und nach erfolgreich abgeschlossener“ gestrichen.

7. § 7 wird aufgehoben.
8. Der bisherige § 8 wird § 7.
9. In dem neuen § 7 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.
10. In § 1 und § 3 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird das Wort „erweiterte“ durch das Wort „Erweiterte“ und in § 2 Absatz 1 und Absatz 4 Nummer 1, § 3 Absatz 1 Nummer 1, § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „erweiterten“ durch das Wort „Erweiterten“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs

Die Verordnung über den Bildungsgang des Kollegs vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337, 339—223-I-4b), die zuletzt durch Verordnung vom 3. November 2008 (Brem.GBl. S. 359) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Allgemeine Belegungsverpflichtungen“

b) Nach der Angabe zu § 9 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“

c) Die Angabe zu § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Schulischer Teil der Fachhochschulreife“

d) Die bisherige Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Weitere Bestimmungen“

e) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:

„§ 11 Wiederholen“,

„§ 12 Übergangsbestimmungen“

f) Nach der Angabe zu § 12 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 13 Außerkrafttreten“

2. In § 1 werden dem Wort „Kolleg“ die Worte „der Schule für Erwachsene“ angefügt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Worte „von vier Jahren nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird“ durch die Worte „der zulässigen Verweildauer die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann“ ersetzt und nach dem Wort „Kolleg“ wird das Wort „sofort“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Allgemeine Belegungsverpflichtungen

(1) Im Kolleg sind die folgenden Fächer in jedem Halbjahr zu belegen:

1. Deutsch
2. eine fortgesetzte Fremdsprache
3. Mathematik
4. ein Fach im Aufgabenfeld II.

(2) Hatte die oder der Studierende vor dem Eintritt ins Kolleg keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache und kann entsprechende Fremdsprachenkenntnisse aus dem außerschulischen Bereich nicht nachweisen, die durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind, hat sie oder er Unterricht in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von acht Jahreswochenstunden über mindestens drei Halbjahre nachzuweisen. In dem abschließenden Kurs sind mindestens vier Punkte zu erreichen. Wird diese Mindestanforderung nicht erreicht, sind in einer Prüfung nach § 23 Absatz 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte zu erreichen. Die Prüfung kann in der Qualifikationsphase vor der Zulassung zum Abitur einmal wiederholt werden.“

5. § 7 Absatz 2 und 3 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, sind in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr zu belegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.

(3) Zusätzlich zu den Belegungspflichten aus § 6a sind folgende Fächer zu belegen:

1. Englisch
2. Naturwissenschaften
3. Gemeinschaftskunde als Fach im Aufgabenfeld II.

Die Fächer oder Lernbereiche Deutsch, Mathematik, Englisch und Naturwissenschaften werden mit jeweils fünf Wochenstunden, Gemeinschaftskunde mit vier Wochenstunden belegt. Ist eine weitere Fremdsprache nach § 6a Absatz 2 zu belegen, beträgt die Wochenstundenzahl mindestens vier. Die Naturwissenschaften können integriert oder aufgegliedert nach Biologie, Chemie und Physik unterrichtet werden. Jede Naturwissenschaft wird dann mindestens in einem Halbjahr mit drei Wochenstunden unterrichtet. Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Wochenstunde für Methodentraining verwendet.“

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Grundkurse“ die Worte „mit Ausnahme von Kursen nach § 6a Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder drei“ gestrichen.

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Dem bisherigen Satz 3 werden folgende neue Sätze 4 und 5 angefügt:

„Wird eine Naturwissenschaft als Leistungskurs gewählt, muss der weitere Leistungskurs Deutsch, eine fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein. Ein

dritter Leistungskurs ist zulässig.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich zu den Belegungspflichten aus § 6a sind zu belegen:

1. zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft,
2. zwei aufeinanderfolgende Kurse in einem weiteren Fach des Aufgabenfeldes II,
3. wird aus dem Aufgabenfeld III kein Fach als Leistungskurs gewählt, ist neben Mathematik ein weiteres Fach aus dem Aufgabenfeld III durchgehend in der Qualifikationsphase zu belegen,
4. im ersten Jahr der Qualifikationsphase ist zusätzlich mindestens eine Wochenstunde für Projektarbeit vorzusehen und im Rahmen des Kursangebotes zu belegen.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5; der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 betrieben werden, ist zu beachten:

1. Die zweite in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache muss am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen worden sein.
2. Bestand in der Einführungsphase nach § 6a Absatz 2 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, hat die oder der Studierende einen entsprechenden Kenntnisstand nach Nummer 1 zu Beginn der Qualifikationsphase nachzuweisen.“

f) Die bisherigen Absätze 7 und 8 werden Absätze 6 und 7.

g) Im neuen Absatz 7 wird nach dem Wort „werden“ ein Punkt gesetzt und die Worte „und zwar im Aufgabenfeld I 24, im Aufgabenfeld II mindestens 16 und im Aufgabenfeld III mindestens 22 Halbjahreswochenstunden“ gestrichen.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.“

bb) Folgender neuer Satz 4 wird angefügt:

„Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absatz 4 und 5.

e) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

8. Nach § 9 wird folgende Überschrift mit einem neuen § 10 eingefügt:

„Abschnitt 3 – Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

§ 10

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Studierenden, die das Kolleg verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und insgesamt mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung zu erreichen.
2. Außerdem sind zehn Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung von neun Grundkursen und der doppelten Wertung eines Grundkurses zu erreichen.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, einer Gesellschaftswissenschaft, Mathematik und einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der zehn anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.
5. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.“

9. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

10. Die bisherigen §§ 10 und 11 werden §§ 11 und 12; der neue § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem 1. August 2010 in die Einführungsphase des Kollegs eingetreten sind und nicht im Schuljahr 2010/11 die Einführungsphase wiederholen, gilt die Verordnung in der am 31. Juli 2010 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges. Abweichend von Satz 1 gelten für diese Studierenden die Regelungen nach § 9 Absatz 3, § 10 sowie die Anlage in der am 1. August 2010 geltenden Fassung.“

11. Der bisherige § 12 wird § 13.

12. In dem neuen § 13 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

13. Nach dem neuen § 13 wird folgende neue Anlage angefügt:

„Anlage (zu § 10 Absatz 3)

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses**

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

”

Artikel 3

Änderung der Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums

Die Verordnung über den Bildungsgang des Abendgymnasiums vom 22. Juni 2006 (Brem.GBl. S. 337, 341 – 223-I-4e) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 6 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 6a Allgemeine Belegungsverpflichtungen“

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„Abschnitt 3 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“

c) Die Angabe zu § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11 Schulischer Teil der Fachhochschulreife“

d) Die bisherige Angabe zu Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 4 Weitere Bestimmungen“

e) Die Angaben zu den §§ 12 und 13 werden wie folgt gefasst:

„§ 12 Wiederholen“,

„§ 13 Übergangsbestimmungen“

f) Nach der Angabe zu § 13 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 14 Außerkrafttreten“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Worte „nicht zur Abiturprüfung zugelassen wird“ durch die Worte „die Allgemeine Hochschulreife nicht mehr erlangen kann“ ersetzt und nach dem Wort „Abendgymnasium“ wird das Wort „sofort“ eingefügt.

b) In Satz 5 wird das Wort „Fachaufsicht“ durch die Worte „Senatorin für Bildung und Wissenschaft“ ersetzt.

3. Dem § 5 Absatz 1 werden folgende neue Sätze 4 bis 6 angefügt:

„Der Unterricht kann auch in Teilen als Fernunterricht unter Verwendung elektronischer Medien erteilt werden. Dieser Unterricht gliedert sich in Präsenz- und Distanzunterricht und ist Unterricht im Sinne dieser Verordnung. Der Anteil des Präsenzunterrichts überwiegt.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6a eingefügt:

„§ 6a

Allgemeine Belegungsverpflichtungen

(1) Im Abendgymnasium sind die folgenden Fächer in jedem Halbjahr zu belegen:

1. Deutsch
2. eine fortgesetzte Fremdsprache
3. Mathematik.

(2) Hatte die oder der Studierende vor dem Eintritt ins Abendgymnasium keinen durchgehenden Unterricht in mindestens vier aufeinander folgenden Jahrgangsstufen in einer zweiten Fremdsprache und kann entsprechende Fremdsprachenkenntnisse aus dem außerschulischen Bereich nicht nachweisen, die durch die Senatorin für Bildung und Wissenschaft anerkannt worden sind, hat sie oder er Unterricht in einer weiteren Fremdsprache im Umfang von sechs Jahreswochenstunden über mindestens drei Halbjahre nachzuweisen. In dem abschließenden Kurs sind mindestens vier Punkte zu erreichen. Wird diese Mindestanforderung nicht erreicht, sind in einer Prüfung nach § 23 Absatz 5 der Zeugnisordnung mindestens vier Punkte zu erreichen. Die Prüfung kann in der Qualifikationsphase vor der Zulassung zum Abitur einmal wiederholt werden.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 ist das Wort „erweiterten“ durch das Wort „Erweiterten“ zu ersetzen.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) In der halbjährigen Anfangsphase werden die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik mit jeweils fünf Wochenstunden unterrichtet. Eine zweite Fremdsprache nach § 6a Absatz 2 kann ebenfalls unterrichtet werden.“

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Kommata und die Worte „außer im Wahlbereich“ gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Fächer, die als Leistungskurs gewählt werden und die Fächer, in denen eine Abiturprüfung abgelegt wird, sind in der Einführungsphase im zweiten Halbjahr zu belegen. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Ausnahmen zulassen.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zusätzlich zu den Belegungspflichten aus § 6a sind folgende Fächer zu belegen:

1. Englisch
2. Naturwissenschaften
3. ein Fach oder zwei Fächer des Aufgabenfeldes II.

Die Fächer oder Lernbereiche Deutsch, Mathematik, Englisch werden um Umfang von jeweils drei Wochenstunden belegt. Eine Naturwissenschaft wird mit vier oder zwei Naturwissenschaften mit je zwei Wochenstunden belegt. Ein Fach im Aufgabenfeld II wird mit vier oder zwei Fächer im Aufgabenfeld II mit je zwei Wochenstunden belegt. Ist eine weitere Fremdsprache nach § 6a Absatz 2 zu belegen, beträgt die Wochenstundenzahl vier. Im Rahmen des Fachunterrichts wird eine Woche für Methodentraining verwendet.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundkurse“ die Worte „mit Ausnahme von Kursen nach § 6a Absatz 2“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „oder drei“ gestrichen.

bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Wird eine Naturwissenschaft als Leistungskurs gewählt, muss der weitere Leistungskurs Deutsch, eine fortgesetzte Fremdsprache, Mathematik oder ein Fach aus dem Aufgabenfeld II sein. Ein dritter Leistungskurs ist zulässig.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Zusätzlich zu den Belegungspflichten aus § 6a sind zu belegen:

1. zwei aufeinanderfolgende Kurse in einer Naturwissenschaft,
2. vier aufeinanderfolgende Kurse in einem Fach des Aufgabenfeldes II.“

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Soll die zweite Fremdsprache als fortgesetzte Fremdsprache nach § 6a Absatz 1 Nummer 2 betrieben werden, gilt:

1. Die zweite in der Einführungsphase neu aufgenommene Fremdsprache muss am Ende der Einführungsphase mit mindestens vier Punkten abgeschlossen worden sein.
2. Bestand in der Einführungsphase nach § 6a Absatz 2 keine Pflicht zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache, hat die oder der Studierende einen entsprechenden Kenntnisstand nach Nummer 1 zu Beginn der Qualifikationsphase nachzuweisen.“

e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

f) Im neuen Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

g) Folgender neuer Absatz 7 wird angefügt:

„(7) In den vier Halbjahren der Qualifikationsphase zusammen sind insgesamt mindestens 80 Halbjahreswochenstunden zu belegen.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Klausuren sollen sich in ihren Anforderungen bis zum Ende der Qualifikationsphase zunehmend an den Anforderungen der schriftlichen Abiturprüfung orientieren. In den Kursen des ersten bis dritten Prüfungsfaches wird im zweiten Jahr der Qualifikationsphase jeweils eine Klausur in Abiturdauer geschrieben.“

bb) Folgender neuer Satz 4 wird angefügt:

„Im dritten Prüfungsfach findet diese Klausur nach der Meldung zum Abitur im jeweils von den Schülerinnen und Schülern gewählten Prüfungsfach statt.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Versucht eine Studierende oder ein Studierender das Ergebnis einer Leistungsfeststellung durch Täuschung zu beeinflussen, kann die entsprechende Leistung mit null Punkten bewertet

werden. Die Punktzahl wird entsprechend der Schwere und des Umfangs der Täuschungshandlung reduziert.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

d) Der neue Absatz 5 Satz 1 wird aufgehoben.

9. Nach § 10 wird folgende Überschrift mit einem neuen § 11 eingefügt:

„Abschnitt 3 – Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

§ 11

Schulischer Teil der Fachhochschulreife

(1) Studierenden, die das Abendgymnasium verlassen, kann frühestens nach dem Besuch von zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der schulische Teil der Fachhochschulreife zuerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. In den beiden Leistungskursfächern sind je zwei Kurse zu belegen und davon in drei Kursen mindestens 45 Punkte der dreifachen Wertung zu erreichen. Unter den drei Kursen müssen sich die Kurse des zweiten der beiden anzurechnenden Halbjahre befinden.
2. Außerdem sind fünf Grundkurse zu belegen und in diesen insgesamt mindestens 50 Punkte der doppelten Wertung zu erreichen.
3. Unter den nach Nummer 1 zu belegenden und nach Nummer 2 anzurechnenden Kursen müssen je zwei Kurse in Deutsch, einer fortgesetzten Fremdsprache, in Mathematik sowie in einer Naturwissenschaft (Biologie, Physik oder Chemie) oder einer Gesellschaftswissenschaft sein. Außer den genannten Fächern können aus weiteren Fächern höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet werden.
4. Haben Studierende zwei Fremdsprachen oder eine Naturwissenschaft und ein Fach des Aufgabenfeldes II als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Deutsch angerechnet werden. Haben Studierende zwei Naturwissenschaften als Leistungskurse gewählt, so braucht nur ein Kurs in Mathematik angerechnet werden.
5. In zwei der drei anzurechnenden Leistungskurse und in drei der fünf anzurechnenden Grundkurse sind mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung zu erreichen. Mit null Punkten bewertete Kurse gelten als nicht belegt und werden nicht angerechnet. Themengleiche oder -ähnliche Fächer werden nur einmal angerechnet.
6. Leistungen aus der Einführungsphase werden nicht angerechnet.

(2) Für abgehende Schülerinnen und Schüler, die am Ende des 3. oder 4. Halbjahres der Qualifikationsphase den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben wollen, gelten die Bedingungen nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass nur Fächer eingebracht werden dürfen, die ausschließlich in zwei aufeinander folgenden Halbjahren besucht wurden.

(3) Die Gesamtpunktzahl von mindestens 95 und höchstens 285 Punkten, die sich aus den anzurechnenden Kursen nach Absatz 1 und 2 ergibt, wird nach der als Anlage beigefügten Tabelle in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

(4) Das Ergebnis wird mit einer Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife dokumentiert.“

10. Der bisherige Abschnitt 3 wird Abschnitt 4.

11. Die bisherigen §§ 11 und 12 werden §§ 12 und 13; der neue § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die vor dem 1. August 2010 in die Einführungsphase des Abendgymnasiums eingetreten sind und im Schuljahr 2010/11 nicht die Einführungsphase wiederholen, gilt die Verordnung in der am 31. Juli 2010 geltenden Fassung bis zum Verlassen des Bildungsganges. Abweichend von Satz 1 gelten für diese Studierenden die Regelungen nach § 10 Absatz 3, § 11 sowie die Anlage in der am 1. August 2010 geltenden Fassung.“

12. Der bisherige § 13 wird § 14.

13. In dem neuen § 14 wird die Angabe „2010“ durch die Angabe „2015“ ersetzt.

14. Nach dem neuen § 14 wird folgende neue Anlage angefügt:

„**Anlage** (zu § 11 Absatz 3)

**Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote
für die Fachhochschulreife (schulischer Teil)
aus der Punktzahl des Gesamtergebnisses**

Punkte	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

”

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nummer 9, Artikel 2 Nummer 12 und Artikel 3 Nummer 13 treten am 31. Juli 2010 in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. August 2010 in Kraft.

Bremen, den 23. Juni 2010

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft